

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 20.01.25

und Antwort des Senats

Betr.: Kostenerstattungen für Staatsschutzsachen (VI)

Einleitung für die Fragen:

Zwischen Hamburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Bremen gelten Staatsverträge über die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Staatsschutzsachen. Hamburg soll von den Verfahren, die den anderen Bundesländern zuzuordnen sind, Kostenerstattungen erhalten.

In der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 21/12588, hieß es dazu: „(...) Deshalb hat die Staatsrätin der zuständigen Behörde mit ihren Amtskolleginnen und Amtskollegen der an den Staatsverträgen beteiligten Länder bereits im Herbst 2017 grundsätzliches Einvernehmen darüber erzielt, die geltenden Verwaltungsabkommen zur Kostenerstattung zu erweitern. So sollen insbesondere die Ermittlungsverfahren in die Abrechnung mit einbezogen werden. Dazu wird derzeit an einem geeigneten Abrechnungsverfahren gearbeitet, um die Abrechnung sachgerecht und gleichsam aufwandsarm umzusetzen. Vor diesem Hintergrund hat bisher keine Abrechnung der Verhandlungskosten stattgefunden, zumal sich die Masse der Verfahren noch in Vorbereitung bei der Generalstaatsanwaltschaft befindet beziehungsweise noch nicht abgeschlossen ist.“

In der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 21/14929, teilte der Senat mit: „Die Verhandlungen zur Erweiterung der Verwaltungsabkommen zur Kostenerstattung sind noch nicht abgeschlossen, da komplexe Vorfragen zu klären sind.“

Auch im Februar 2020 war man noch nicht wirklich weiter, wie sich aus der Drs. 21/20109 ergibt: „Die konstruktiven Gespräche der zuständigen Behörde mit den beteiligten Ländern dauern an, sind aber noch nicht abgeschlossen. Über die Eckpunkte konnte bereits Einigkeit erzielt werden, einige Detailpunkte sind jedoch noch in Abstimmung. Der genaue Zeitpunkt ihres Abschlusses kann nicht prognostiziert werden. Das Einvernehmen, dass die neue Vereinbarung für alle Verfahren gelten soll, die seit dem 1. Januar 2019 abgeschlossen sind oder werden, gilt weiterhin fort. Bis zum Abschluss der neuen Vereinbarung sollen keine weiteren Verfahren nach der alten Vereinbarung abgerechnet werden. Insoweit entsteht der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Verzögerung im Ergebnis kein finanzieller Nachteil. Im Übrigen sieht der Senat davon ab, einzelne Verhandlungsstände vor deren Abschluss mitzuteilen.“

Im März 2021 teilte der Senat in der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/3458, hin mit: „Die Länder konnten in ihren konstruktiven Gesprächen Einigkeit über die Eckpunkte erzielen. Einige wenige Detailpunkte werden noch final abgestimmt. Der genaue Zeitpunkt des bevorstehenden Abschlusses kann nicht prognostiziert werden. Eine abschließende Klärung

konnte auch aufgrund der Pandemie-Lage nicht erfolgen, weil die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes im Vordergrund stand und steht. (...)

Im März 2022 teilte der Senat in der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/7763, hin mit: „Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, aber zum Ende des Jahres 2021 deutlich vorangekommen und sollten in diesem Jahr abgeschlossen werden können.“ Daraus wurde jedoch nichts. In der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/10763, teilte der Senat lediglich mit: „Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.“ In der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/14008, gab der Senat an: „Den Vertragsländern sind im Dezember 2023 die Entwürfe der Verwaltungsabkommen übersandt worden. Die Rückmeldungen dazu stehen noch aus. Ein Abschluss der Verhandlungen kann nicht prognostiziert werden.“

Im September 2024 teilte der Senat mit: „Die Vertragsländer haben sich auf Entwürfe geeinigt, die gegenwärtig finalisiert und landesintern den jeweiligen gesetzlichen Regelungen folgend abgestimmt werden. Eine Unterzeichnung des Abkommens durch die Vertragsländer soll im vierten Quartal 2024 erfolgen.“

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Wie viele OJs-Verfahren wurden im Jahre jeweils auf welche Weise abgeschlossen? Wie viele dieser Verfahren rühren jeweils aus Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein her?*

Antwort zu Frage 1:

Der Senat legt die Frage dahingehend aus, dass die abgeschlossenen OJs-Verfahren des vergangenen Jahres 2024 erfragt werden.

Im Jahr 2024 hat die Zentralstelle Staatsschutz der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg dort anhängige OJs-Verfahren wie folgt erledigt:

- durch Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO): neun Verfahren
- durch Anklage: vier Verfahren
- durch Einstellung gemäß § 154 StPO beziehungsweise § 154a StPO analog: drei Verfahren
- durch Einstellung gemäß § 45 Absatz 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG): ein Verfahren
- durch Abgabe: ein Verfahren
- durch Verbindung: ein Verfahren

Davon entfielen auf die Länder:

- Bremen: drei Verfahren
- Mecklenburg-Vorpommern: kein Verfahren
- Schleswig-Holstein: acht Verfahren

Vorläufige Einstellungen nach § 154 folgende StPO werden (noch) nicht als Erledigung gewertet.

Frage 2: *Erfolgte eine Unterzeichnung des Abkommens durch die Vertragsländer, wie zuletzt in der Drs. 22/16247, angekündigt, im 4. Quartal 2024?*

Falls ja, wann und welche konkreten Vereinbarungen zum Abrechnungsverfahren wurden getroffen?

Falls nein, warum noch immer nicht und wann ist damit zu rechnen?

Antwort zu Frage 2:

Die Verwaltungsvereinbarung mit Bremen ist am 25. November 2024 unterzeichnet worden, die Abkommen mit Schleswig-Holstein und mit Mecklenburg-Vorpommern am 21. November 2024 beziehungsweise am 21. Januar 2025.

Hamburg werden danach neben den bisher bestehenden Regelungen von den Vertragsländern als Neuerung unter anderem auch Pauschalen für die generalstaatsanwaltliche Ermittlungsverfahren (OJs-Verfahren), Leistungen des Gerichts im Ermittlungsverfahren sowie die Strafvollstreckungsverfahren erstattet. Daneben kann erstmals auch anteilig die Vor- und Nachbereitungszeit der Vorsitzenden und der Berichterstattenden für die Sitzungen in Rechnung gestellt werden.

Frage 3: *Inwiefern hat es für die unter 1 genannten Verfahren bereits Erstattungen in jeweils welcher Höhe aus Bremen, Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein im Hinblick auf angefallene*

- a) *Personalkosten,*
- b) *Verfahrenskosten,*
- c) *Kosten des Vollzugs und*
- d) *Entschädigungen und Auslagen von Verfahrensbeteiligten gegeben?*

Frage 4: *In welcher Höhe sind für die unter 1 genannten Verfahren im Hinblick auf angefallene*

- a) *Personalkosten,*
- b) *Verfahrenskosten,*
- c) *Kosten des Vollzugs und*
- d) *Entschädigungen und Auslagen von Verfahrensbeteiligten jeweils noch Kosten offen?*

Antwort zu Fragen 3 a) bis 4 d):

Im Jahr 2024 haben Schleswig-Holstein 49.080,39 Euro an Sachkosten und Bremen 2.466,50 Euro an Sachkosten erstattet. Die Ermittlung weiterer Kosten ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 5: *In welcher Höhe hat es für Verfahren aus den Vorjahren vor 2024 Erstattungen in jeweils welcher Höhe aus Bremen, Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein im Hinblick auf angefallene*

- a) *Personalkosten,*
- b) *Verfahrenskosten,*
- c) *Kosten des Vollzugs und*
- d) *Entschädigungen und Auslagen von Verfahrensbeteiligten gegeben?*

Frage 6: *In welcher Höhe sind für die für die vor 2024 geführten Verfahren im Hinblick auf angefallene*

- a) *Personalkosten,*
- b) *Verfahrenskosten,*
- c) *Kosten des Vollzugs und*
- d) *Entschädigungen und Auslagen von Verfahrensbeteiligten jeweils noch Kosten offen?*

Antwort zu Fragen 5 a) bis 6 d):

Die Vertragspartner haben sich nach Verhandlungen jeweils auf Pauschalen geeinigt:

Bremen: 88.000 Euro

Mecklenburg-Vorpommern: 52.000 Euro

Schleswig-Holstein: 120.000 Euro

Für das Jahr 2023 haben Bremen 69.595,94 Euro und Schleswig-Holstein 15.845,99 Euro an Personalkosten erstattet. Im Übrigen siehe Antwort zu 3 und 4 sowie Drs. 22/14008.

Nachberechnungen für die neu abzurechnenden Maßnahmen werden zurzeit erarbeitet.

Frage 7: *Wie viele erstinstanzliche Staatsschutzverfahren wurden vom Generalbundesanwalt im Jahre 2024 an die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg abgegeben? Wie viele dieser Verfahren betreffen aufgrund staatsvertraglicher Regelungen jeweils die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein?*

Antwort zu Frage 7:

Im Jahr 2024 wurden vom Generalbundesanwalt 14 Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg abgegeben. Zwei dieser Verfahren betrafen Bremen, eines Mecklenburg-Vorpommern und sechs Schleswig-Holstein.

Frage 8: *Wie viele Staatsschutzverfahren aus Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sind jeweils aktuell vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht anhängig? Wie viele davon betreffen Verfahren im Bereich islamistischer Terrorismus, wie viele Verfahren jeweils im Bereich Links- und Rechtsextremismus?*

Antwort zu Frage 8:

Derzeit sind keine Staatsschutzverfahren am Hanseatischen Oberlandesgericht anhängig.

Frage 9: *In der Drs. 21/12588 heißt es: „Unabhängig von den genannten Staatsverträgen werden die Kosten des Justizvollzugs im Zusammenhang mit Staatsschutzsachen unter Verwendung des Tageshaftkostensatzes mit dem Generalbundesanwalt abgerechnet.“ Für wie viele Gefangene, die sich im Jahr 2024 wegen Staatsschutzsachen in Untersuchungshaft befanden, wurden Kostenerstattungen durch den Generalbundesanwalt geleistet? In welcher Gesamthöhe erfolgten die Erstattungen?*

Antwort zu Frage 9:

Als Ergebnis einer Rechnungshofprüfung, die Kostenerstattungen in Staatsschutzsachen betraf, wurde die Abrechnungspraxis mit dem Generalbundesanwalt auf eine jährliche Abrechnung im zweiten Halbjahr des Folgejahres des abzurechnenden Vorjahres umgestellt. Daher erfolgt die Abrechnung der Kostenerstattung für das Jahr 2024 im zweiten Halbjahr 2025. Insofern sind für das Jahr 2024 noch keine Erstattungen seitens des Generalbundesanwalts erfolgt.

Frage 10: *In der Drs. 22/16247 teilte der Senat für das Jahr 2023 mit: „Es wurden Kostenerstattungen für neun Gefangene in Höhe von insgesamt 472.891,09 Euro geleistet.“ Sind damit alle Kostenerstattungen für die Gefangenen, die sich im Jahr 2023 wegen Staatsschutzsachen in Untersuchungshaft befanden, erfolgt?*

Falls nein, wie viele weiteren wurden geleistet beziehungsweise in welcher Höhe sind noch Kosten aus welchen Gründen offen?

Antwort zu Frage 10:

Ja.

Frage 11: *Wie viele weibliche und männliche Strafgefangene sowie Untersuchungsgefangene mit Anlassdelikten im Bereich des Staatsschutzes befinden sich aktuell jeweils in welcher Justizvollzugsanstalt?*

Antwort zu Frage 11:

Tabelle

Anstalt	weiblich	männlich
Justizvollzugsanstalt (JVA) Billwerder	-	1 Freiheitsstrafe
JVA Fuhlsbüttel	-	1 Freiheitsstrafe
JVA Glasmoor	1 Freiheitsstrafe	-
Sozialtherapeutische Anstalt	-	1 Freiheitsstrafe
Untersuchungshaftanstalt	-	3 Untersuchungshaft

Stand: 22. Januar 2025